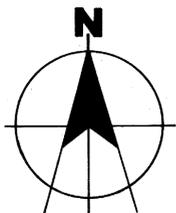
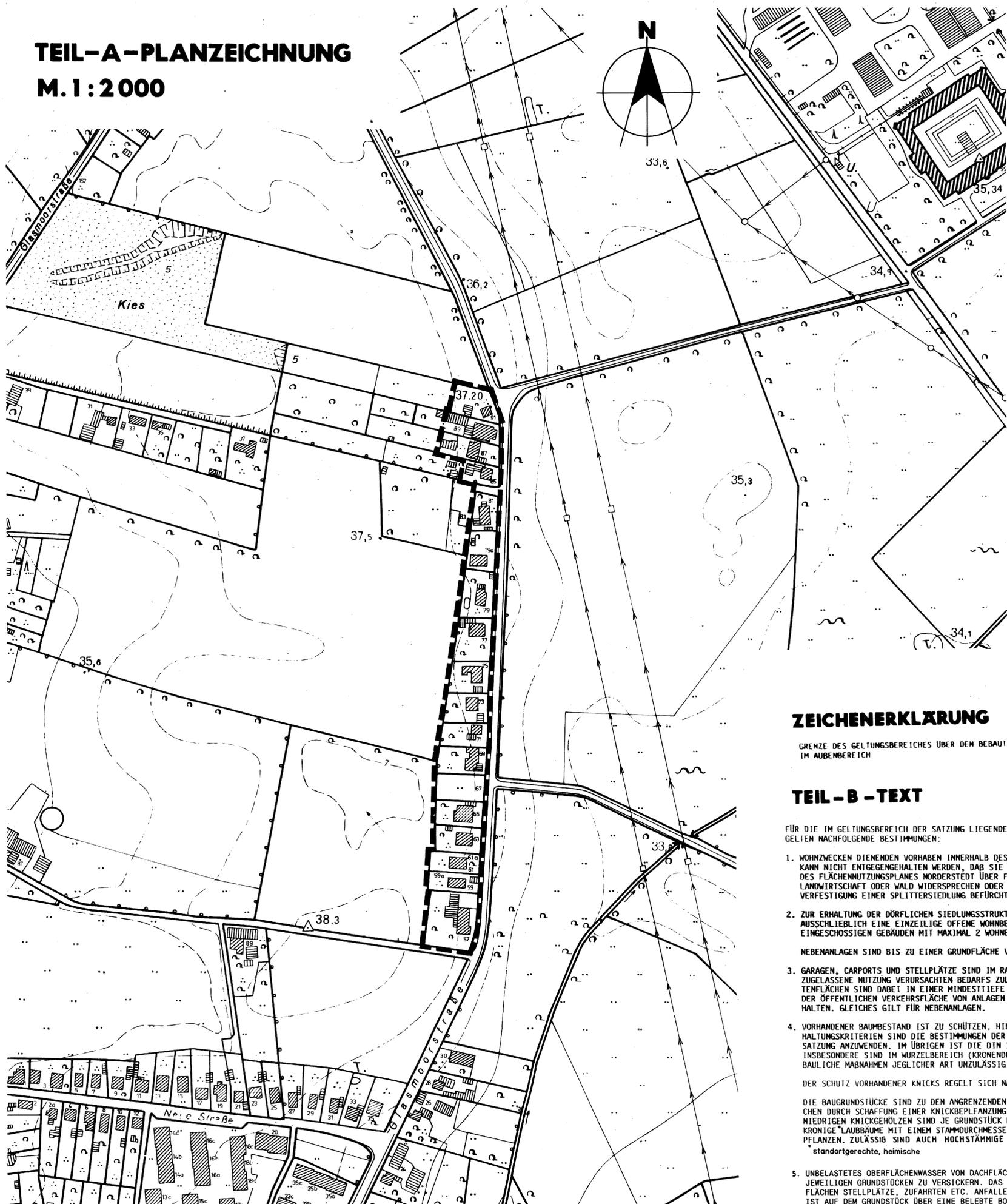


**TEIL-A-PLANZEICHNUNG**  
**M. 1:2 000**



**SATZUNG**  
**DER**  
**STADT NORDERSTEDT**

**ÜBER DEN**  
**BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH**  
**"GLASHÜTTE NORD-WEST" (§4 ABS.4 BAUGB MASSNAHMEN G)**

AUFGUND DES § 4 ABS. 4 BAUGB MASSNAHMEN GESETZ IN DER FASSUNG VOM 28. 4. 1993 (BGBl. I S. 622) SOWIE NACH § 4 DER GEMEINDEFORDERUNG SCHLESWIG-HOLSTEN IN DER FASSUNG VOM 02.04.1990 (OVBl. SCHL.-H. S. 191) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 01.03.1994 DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DEM INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH GEBIET "GLASHÜTTE NORD-WEST" GLASHOORSTRASSE, BESTEHEND AUS DEM TEIL - A - PLANZEICHNUNG UND DEM TEIL - B - TEXT ERLASSEN.

DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE AM 01.3.1994 VON DER STADTVERTRETUNG BESCHLOSSEN

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994  
**STADT NORDERSTEDT**  
DER MAGISTRAT  
LS gez. DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

DEM BETROFFENEN BÜRGERN IST DURCH ÖFFENTLICHEN AUSANG DER SATZUNG IN DER ZEIT VOM 08.11.1993 BIS 07.12.93 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN WORDEN. DER AUSGANG IST IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM 27.10.1993 UND IM "HEIMATSPIEGEL" AM 27.10.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 14.07.1993 ÜBER DIE SATZUNG UNTERRICHTET.

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994  
**STADT NORDERSTEDT**  
DER MAGISTRAT  
LS gez. DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 13.04.1994 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994  
**STADT NORDERSTEDT**  
DER MAGISTRAT  
LS gez. DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 02.05.1994 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLASS VOM 03.08.1994 AZ IV 810 b-51234-6063 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTENDE MACHT. DIE BELIEBIG-GEWÄCHSEN-RECHTSVORSCHRIFTEN-WERDEN-SIND GESTRICHEN. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 19.08.1994  
**STADT NORDERSTEDT**  
DER MAGISTRAT  
LS gez. DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.  
NORDERSTEDT, DEN 19.08.1994  
**STADT NORDERSTEDT**  
LS gez. DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZU DIESER SATZUNG SOWIE DIE STELLE BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND IN DER NORDERSTEDTER ZEITUNG AM 24.08.1994 SOWIE IM HEIMATSPIEGEL AM 24.08.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENMACHUNG DER VERFAHRENS-UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENT-SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHM AM 25.08.1994 IN KRAFT GETRETEN.

NORDERSTEDT, DEN 26.08.1994  
**STADT NORDERSTEDT**  
DER MAGISTRAT  
LS gez. DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

**ZEICHENERKLÄRUNG**

-----  
GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ÜBER DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH

**TEIL - B - TEXT**

FÜR DIE IM GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE GELTEN NACHFOLGENDE BESTIMMUNGEN:

1. WOHNZWECKEN DIENENDEN VORHABEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES KANN NICHT ENTGEGEGEHALTEN WERDEN, DAB SIE DEN DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NORDERSTEDT ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ODER WALD WIDERSPRECHEN ODER DIE ENTSTEHUNG UND VERFESTIGUNG EINER SPLITTERSTIEDLUNG BEFÜRCHTEN LASSEN.
2. ZUR ERHALTUNG DER DÖRFLEICHEN SIEDLUNGSSTRUKTUR IST AUSSCHLIEßLICH EINE EINZEILIGE OFFENE WOHNBEBAUUNG MIT EINGESCHLOSSIGEN GEBÄUDEN MIT MAXIMAL 2 WOHNHEINHEITEN ZULÄSSIG. NEBENANLAGEN SIND BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON 10 QM ZULÄSSIG.
3. GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE SIND IM RAHMEN DES DURCH DIE ZUGELASSENE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARFS ZULÄSSIG. DIE VORGARTENFLÄCHEN SIND DABEI IN EINER MINDESTTIEFE VON 5 M VOM RAND DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE VON ANLAGEN DIESER ART FREITZHALTEN. GLEICHES GILT FÜR NEBENANLAGEN.
4. VORHANDENER BAUMBESTAND IST ZU SCHÜTZEN. HINSICHTLICH DER ERHALTUNGSKRITERIEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER NORDERSTEDTER BAUMSATZUNG ANZUWENDEN. IM ÜBRIGEN IST DIE DIN 18920 ZU BEACHTEN. INSBESONDERE SIND IM WURZELBEREICH (KRONENDURCHMESSER + 1,5 M) BAULICHE MAßNAHMEN JEGLICHER ART UNZULÄSSIG.

DER SCHUTZ VORHANDENER KNICKS REGELT SICH NACH LANDESRECHT.

DIE BAUGRUNDSTÜCKE SIND ZU DEN ANGRENZENDEN AUSSENBEREICHSLÄCHEN DURCH SCHAFFUNG EINER KNICKPFLANZUNG ABZUGRENZEN. NEBEN NIEDRIGEN KNICKGEHÖLZERN SIND JE GRUNDSTÜCK MINDESTENS 2 GROßKRONIGE LAUBBÄUME MIT EINEM STAMMDURCHMESSER VON 18 - 20 CM ZU PFLANZEN. ZULÄSSIG SIND AUCH HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME ALTER SORTEN.  
\* standortgerechte, heimische

5. UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER VON DACHFLÄCHEN ETC. IST AUF DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. DAS AUF PRIVATEN VERKEHRSFLÄCHEN STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN ETC. ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEM GRUNDSTÜCK ÜBER EINE BELEBTE BODENZONE ZU VERSICKERN.

NUR  
HINWEIS

**STADT NORDERSTEDT**  
**611**  
**PLANUNGSABTEILUNG**  
**BEBAUTER BEREICH IM AUSSENBEREICH**  
**" GLASHÜTTE - NORD - WEST "**  
**MASSTAB 1:2000** **GEZ. WIERECKY** **BEARBEITET DEUTENBACH**

STAND: 04.01.1994